

Berichte des Vorstands an die Hauptversammlung

Der Vorstand erstattet hiermit die folgenden Berichte an die Hauptversammlung, die wie folgt bekannt gemacht werden. Die Berichte sind vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter www.avemio.de/hauptversammlung zugänglich. Darüber hinaus können die vorgenannten Unterlagen in den Geschäftsräumen am Sitz der Avemio AG, Königsallee 19, 40212 Düsseldorf, eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch unverzüglich und kostenfrei zugesandt.

1. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 über die Schaffung eines Bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2022)

Der Vorstand erstattet hiermit der Hauptversammlung gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden Bericht über den Grund für die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts.

Der Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 6 sieht die Schaffung eines bedingten Kapitals vor. Dies steht im Zusammenhang mit der Schaffung des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms nach Tagesordnungspunkt 7 und der Ausgabe anderer Finanzierungsinstrumente wie Options- und Wandelverschreibungen. Im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms wird naturgemäß das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Wegen der Einzelheiten wird auf den nachstehenden Bericht des Vorstands hierzu verwiesen.

Soweit bei der Ausgabe anderer Finanzierungsinstrumente das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, kann dies erfolgen, um der Verwaltung die Möglichkeit zu geben, im Bedarfsfall rasch und flexibel Finanzierungsinstrumente in dem vorgesehenen Volumen nutzen zu können. Soweit Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. Wandlungs- oder Optionspflicht ausgegeben werden sollen, soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG insoweit auszuschließen. Die dort geregelte Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft ist einzuhalten. Das Volumen des Kapitals, das in diesem Fall höchstens zur Sicherung der Optionsrechte bzw. -pflichten oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten zur Verfügung gestellt werden soll, darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung (der „Höchstbetrag“) nicht überschreiten.

Für den Fall eines solchen Bezugsrechtsausschlusses ergibt sich aus der sinngemäßen Geltung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG das Erfordernis einer Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unter dem Marktwert. Damit wird dem Schutzbedürfnis der Aktionäre hinsichtlich einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Aufgrund der in der Ermächtigung vorgesehenen Festlegung des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem rechnerischen Marktwert, würde der Wert eines Bezugsrechts praktisch auf null sinken. Um diese Anforderung für die Begebung von Schuldverschreibungen sicherzustellen, darf der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht nicht wesentlich unterschreiten. Dann nämlich ist der Schutz der Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes gewährleistet und den Aktionären entsteht kein wirtschaftlicher Nachteil durch einen Bezugsrechtsausschluss.

Bei Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand – wie auch der Aufsichtsrat der Gesellschaft – den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen, auch unter Berücksichtigung des Verwässerungseffekts zu Lasten der Aktionäre, für sachlich gerechtfertigt und angemessen.